



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Vom Ablass vnd Jubeljar Orthodoxischer vnd
Summarischer Bericht: In welchem nicht allein auß H.
Göttlicher der H. Vätter vnd Kirchenlehrer Schrifften/
auch allgemeinen Concilien vnd andern vil mehr ...**

Förner, Friedrich

Getruckt zu Jngolstatt

VD16 F 1898

Das 15. Capitel. Der Gewalt des Ablass wirdt auch auß den H. Concilien
bekündigt.

urn:nbn:de:hbz:466:1-36277



Das 15. Capitel.

Der Gewalt des Ablass wirdt auch auß
den h. Concilien bekündigt.



nder den Concilien/inn welchem
der Gewalt Christlicher Kirchen den Ab-
lassschaz außzuspenden approbiert vnd ges-
billigt wirdt / kommet vns erstlich vnser
Christlichen Apostolischen Glaubensbe-
kantnuß zuhanden/welche/wie ^aClemens,
^bTertullianus, ^cIrenaus, ^dOrigenes,

^a Epist. ad Tac.
frat. Domini:
vt lib. 2. consti.
Apost. cap. 4.
^b de præscript.
hæret. cap. 4.
^c Lib. 1. aduer-
sus hæret. cap. 4.
^d In Prolog.
Perierg.
^e Epist. 115.
^f Sermon. de
Symbol.
^g Lib. de Eccl.
officiis, cap. 23.
& lib. 6. Etym.
cap. vlt.
^h Epist. 13.

^e Augustinus, ^f Gregorius Nissanus, ^g Isidorus, ^h Leo, vnd an-
dere vil mehr h. Vätter einstimmig bezeugen/die Apostel selbst
sten / che dann sie sich inn alle Welt vertheilt / gemacht haben.

Vnd ist ermeldter Apostolischen Glaubensprofession zeh-
ender Artickel: Ich glaub Vergebung der Sünd. Nun
bleibt einmal gewiß bey allen Theologen / muß auch bey den
Ketzern vnlaugbar seyn / kan darauß nicht anders werden / daß
die Sünd/nicht allein die Schuld vnd Pflicht zur ewigen / sons-
dern auch zur zeitlichen Straff in sich begreiffe. So dann ein
Verzeihung der Sünd / wie billich von vns geglaubt wirdt/
muß nit allein die Schuld vnd ewige/sondern auch die zeitliche
Straff/durch erwandte Verzeihung erlassen werden/diñ letzte
geschehe gleich im Sacrament / oder aber außser dem Sacra-
ment/durch den Ablass/oder genugthunliche Werck.

Nach Christi Geburt 252. Jar / zu Papsi Cornelij vnnnd
Kaysers Decij Lebenszeit hat ermelter Paps zu Rom ein Con-
cilium 60. Bischoffen / vnnnd so vil Priestern wider den Kether
Nouatum gehalten/in welchem er Nouatus, sampt seinem An-
hang verdampt vnd verbannet / vnnnd darneben beschloffen wor-
den/

den / die Gefallenen / so Christum verläugnet hetten / wann sie sich widerumb bekehren / vnnnd der Kirchen wolten einuerleibt werden / soll man mit brüderlicher Lieb auffnehmen / vnd nach beschaffenheit aller vmbstände der Personen / sollen der Kirchen Presidenten die Buß für zeitliche Straffen aufflegen / abkürzen / oder ganz vnd gar auflesen vnd erlassen / welchs nicht anders ist als Ablass geben. Dises Concilij gedendet Cyprianus inn einem Sendbrieff zu Antonio geschriben. Lib. 4. Epist. 2.

Im Ancyranischen Concilio, zu Ancyra inn Galatia gehalten / im 308. Jar nach Christi Geburt / vnder der Regierung Pappsts Eusebij / vnd Keyfers Diocletiani / wurde allen Bischoffen Vollmacht geben / die zeitliche Straff / so zur selben Zeit den büßenden Sündern / Vermög Canonum Pœnitentialium, auffgelegt wurd / ihres Gefallens / doch mit Bescheidenheit / eineweders zu erlängern / oder zubeschneiden vnd zuerlassen: Auch etlichen so ein zeitlang gebüßet / ganz vnd gar hinweg zunehmen / durch das Ampt der Schlüssel. Was ist diß anders als Ablass geben? Vnd ist diser Gewalt dazumal / bald nach der Apostel Zeit gebilligt worden / warumb muß diß jeso den Keyern / wann es Pappst vnd Bischoff thun / vnrecht heissen? Warumb muß es abergläubisch seyn? Warumb muß es für ein Gottslästerung außgeruffen werden? Vnd ligt daran nichts / daß diß Concilium nit allgemein / sondern nur prouincialisch gewesen ist / dann es nachmals im allgemeinen sechsten Concilio zu Constantinopel in Trullis gehalten / bestetigt vnd confirmirt ist worden. Concil. Ancyranm.
Can. 2. & 5.

Im ersten allgemeinen Concilio, welches nach Christi Geburt 315. Jar vnderm Pappst Siluestro vnnnd Keyser Constantino Magno, dessen Authoritet vnd Ansehen / der H. Vater Gregorius Magnus so hoch schäset / als eines auß den vier Euangelisten / wirdt im eilffte Canone beschlossen / was im vorgehenden Vide Sex. Syn. Constant. in Trullo habitū
Can. 2.
Concil. Nicæ. 1
Platin vita S. Syluestri.
Lib. 1. Epist. 1. ad Ioan. Constantinop. Et hatur apud Gratianum d. 15. cap. sicut.

gehenden/man soll mit denen/so vnder der Tyranny Pflegers Licynij gesündigt hetten / inn Verlaugnuß Christlichen Glaubens/vnd Buß zuthun begehrt/enwas barmhertziger handlen/vnnd ihnen nach Gelegenheit / die Straff theils / oder ganz vnd gar / durchs Ampt der Schlüssel nachlassen. Vnd geschicht jezo nichts anders als diß/vnd wurde Ablass geheissen. Ist dazumal recht gewesen / warumb jezo vnrecht?

Concilium
Laodicænum.

Gleicher massen im Laodicenischen Provincialconcilio/welches nach Christi Geburt 364. vnder Papst Liberio vnnd Keyser Constantino zu Laodicea gehalten/welches im obersagten Constantinopolitanischen allgemeinen Concilio auch bestättigt worden/haben die versamlete Väter einhellig beschloffen / etliche Büßende sollen nach bekürzter / oder ganz vnd gar erlassner vnd geschenckter Buß vnnd zeitlicher Straff / welches bey vns jezo Ablass genennet wurde / zur Communion zugelassen werden.

Concil. Carthag. Tertiu.

Vnd damit ich kurz hindurch gehe/ andere verschweigend/ im dritten Carthaginensischen anno Domini 398. vnder dem Papst Syricio/vnd Theodosio dem ältern Römischen Keyser/ auch Provincialischen/so doch im nechstbesagtem Constantinopolitanischen ebenmässig bestättigt/wurde der Bischoff Gunduncken heimgestellt / kurz oder lange Zeit/die zeitliche Straff abzulegen/ den Büßenden zuernennen / welches nichts anders ist / als durch Gewalt der Kirchen / denen so ihre Sünd gebeichtet / Ablass geben / oder mit Ursach versagen.

Der Ablass
seind nichts
ge Antwort.

Wider erzehlte Concilia, können die Ablassfeind nichts anders hören lassen/als ihr alte gewöhnliche Beygen/ Es werde das Wort Ablass durchaus nirgens gedacht/darumb seyn sie ihnen nicht zuwider. Es gedencen aber dise blinde Maulwürff / vnd so in Glaubenssachen ihres Gefallens willen vnd auffwerffen /

fen/wo vñ was sie wöllen/das eben dz jenige/so wir Ablass nenn
nen/in benannten Concilien gelehrt/befohlen vñ bestetigt wurde/
darumb wir vns vmb den Namen nicht zupalgen vnd zureissen
haben/ der Both so das Gelt bringet/ heisse gleich Heins oder
Euns/ es werde gleich der zeitlichen Straff Hinnemmung/
Verzeihung/Schenkung/Nachlassung oder Ablass genennet.
Dann wann etwas gewis/ vnd von der Christlichen Kirchen
geordnet ist/ ligt wenig daran/mit was Namen es (wo ferz es im
gemess) ausgesprochen werd/ jeso vnuermeidt/ das in den folg
genden Concilien der Nam Ablass diser Verzeihung gegeben
wirdt.

Im grossen Lateranensischen allgemeinen Concilio,
welches zu Rom anno 1215. vnder dem Papst Innocentio dem
dritten diß Namens/ vnd Keyser Philippen/ des Barbarossa
Sohn/celebriert/ vnd neben dem Papst vom Hierosolymitanis
schen vnd Constantinopolitanischen Patriarchen 70. Erzbis
schoffen/400. Bischoffen/12. Abten/800. Religiosen Priorn/
des Griechischen vnd Römischen Keyserthumbs Legaten/ auch
der Königen von Jerusalem/Franckreich/ Hispanien/ Engell
land vnd Cypren Ambassadorn/ besetzt gewesen/ thut sich das
Concilium beklagen/das durch gar zufreygebig/ der Indulgen
tien vnd des Ablass Außspendung/ der Gewalt der Schlüssel in
mercklichen Veracht kommen vñnd geracht/ wirdt hierauff
sanciert vnd beschlossen/ das der Ablass einer new consecrierten
Kirchen am Tag der Consecration/ vber ein Jar sich nicht er
strecke/ vnd im Jar tag der Consecration vnd Kirchweihung/
nicht mehr als 40. Tag Ablass von einem Bischoff verliehen
wurden/ es sey gleich die Kirch von einem oder mehr Bischof
fen consecriert. Vneben disem/ wirdt zu Ende diß Concilij,
allen denen/ so zu Eroberung des heiligen Lands sich schreiben
lassen/oder aber zu solchem Kriegswesen wider die vnglaubigen
Saracener sonst anderwärts verhülfflich/ nach vollbrachter

Can. 62.

Verstehe die
zeitlich straf
so durch ein
Jar abge
basset wer
den muß.

R

Beichte

Beicht vnd Empfangung des heiligen Sacraments/grosser Ablass vom ganzen Concilio gemeiniglich ertheilet. Sie müssen die Lutheraner vnd Caluinisten des Ablass/ so lang vor diesem Concilio, sampt seinem Namen im schwang gewesen / geständig seyn/oder aber sagen/die ganze Kirch(welches ein grewliche Gotteslästerung)hab gezret.

Concil. Viennense in Gallia.

Vide Clem. vnicam de Reliqu. & venerat Sanctorum.

Nachmals auch anno 1307. vnder dem Regiment Pappsts Clementis diß Namens des fünfften / ist der Ablass / welchen Pappst Urbanus der vierdte/allen denen/so am Festtag des hochwürdigen Fronleichnams Christi/vnd durch die ganz octauanden heiligen Empiern beywohneten / etlich vil Jar zuuor geben hätte/im völligen Concilio bestetigt/die jenigen aber/so durch Aufstielung des heiligen Ablass/ Finantz vnd Krämeren getrieben/scharpff gestrafft/vnd ein rechtmessiger Brauch des Ablass gebilliget worden.

Concil. Constantiense. Sess. 3. 15. & vlc.

Desgleichen auch im Concilio zu Costniz/ anno 1415. ist vnder andern / des Wickleffs Ketzerey / so den Ablass verneint / nichtig gemacht/vnnd des Ablass heilsamer Brauch approbiert vnd zugelassen worden.

Concil. Tridentinum. Sess. 25.

Vnd schließlichen/ist im nechsten allgemeinen Concilio zu Trient beschlossen worden/der Gewalt Ablass außzuthailen/sey der Kirchen von Christo gegeben / vnd dem Christlichen Volck sehr fürtrefflich vnd heilsam/befichlt alle desselben Mißbräuch/ so sich in Aufspendung des Ablass eingemengt / abzuschaffen/ vnd verbannt alle/die den Ablass verlaugnen.

Epist. 118. ad Laucar.

Vnd nimbe mich wunder / mehr als kein ding auff Erden/wie die Kirchenfeind/die Lutheraner vnd Caluinisten/nit allein dises lezten/sondern auch aller anderer / vor vil hundert Jaren gehaltenen Concilien Auctoritet / also gering schätzen mögen/vnd ganz vnd gar für irrsam verschlagen dörfen / da doch der heiltg Augustinus sagt: Semper fuit in Ecclesia generalium Conciliorum saluberrima auctoritas. Es ist allezeit der allge

allgemeinen Concilien Authoritet vnd Ansehen inn der Kirchen am heilsamsten gewesen / vnd was der geringste / der gröbste vnd vngelertist Bachant vnder jren Wortschreyern dem Volck einplodert / muß lauter Euangelium seyn. Dar- mes verblendtes Teutschland wo bistu hingerathen? Warumb lässest du dich von disen Baalspropheten also gottsjämmerlich bekhören? Dann so der ein Hend vnd Publican zuschäken ist / Matth. 23. der sich der Kirchen vnnd nur einem einzigen Concilio widerset / was soll von euch Lutheranern vnnd Caluinisten gehalten werden / die ihr so vil heilige / vnd auch allgemeine Concilia, ja die ganze Kirch / von 1500. Jarn / von der Apostel Zeit hero / Irthumb straffen / vnd euch ewers Gehorsams entschlagen dörfte? O schamlose / hartneckige Halsstarrigkeit / wie hast du dich diß Wercks verfangen können? Wie hastu also vermessen / also freuentlich seyn mögen?

Wolan / wann ihr Ablassfeind erweisen werdet / der Ablass sey nichts anders als ein Pest vnnd Seuch der guten Werck / Betriegererey / Finanz vnd Schelmererey / wie ihn ewer Nattergezücht / so wol die Lutherische als Caluinische Clamanten / auff offener Cangel / inmassen ich mit meinen leiblichen Ohren offtermals gehört / fälschlich dargeben / so habt ihr probiert / daß die Kirch / so lang sie gewehret / von der Apostelzeit hero allweg / biß ewer Luther die Ruten an ein Zaun gehänckt / in Irthal gesteckt / vnd Christus / die vnsehlbare Warheit gelogen hab / da Ioan. 26. er seiner Kirch Assistenz vnd Beywohnung des H. Geists / von welchem sie in alle Warheit geleitet werden soll / verheissen / welches doch ein vnendliche Gotteschmehung seyn wurde.